



Flurbereinigung Harber
Landkreis Peine, 204
4.1.2 PE 204 - 012

Braunschweig, 10.08.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung Harber

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) wird für die Flurbereinigung Harber, Landkreis Peine 204 die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen bewirkt ist.
2. Den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Unternehmensflurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Harber, Landkreis Peine 204 als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen bleibt.

Gründe:

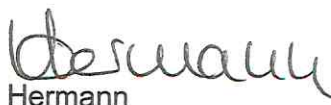
Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt; das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft erfolgt später, da noch Kassengeschäfte abzuwickeln sind und der Restkassenbestand zu verwerten ist. Die Teilnehmergeinschaft bleibt somit gemäß § 151 FlurbG bis zur abschließenden Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen.

Die Voraussetzungen des § 149 FlurbG zum Erlass der Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Hermann

